

R. Zoll- und Steuer-Verordn.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Hauptsteueramt zu Iserlesn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleichsheimen I über Fellen, welche von dem Fellenhauer Wad in Frensdorf bei Siegen wieder ausgeführt werden;

dem Steueramt I. zu Herden im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Wehlabrück die Befugniß zur Ausfertigung von Begleichsheimen I über Weinbündungen aus dem Weinbündungslager der in Herden bestehenden Firma Margen u. Schwanke in Bremen;

dem Steueramt I. zu Soltau im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Gelle die Befugniß zur Erledigung von Begleichsheimen I über rothe Weifshorn für Carl Bergding u. Sohn dafelbst sowie zur Abfertigung der für die genannte Firma mit Begleichsheimen I unter Nebenbahrungswegen-Beschluß eingehenden Bündungen rother oder gewürziger Weißbörn;

dem Steueramt I. zu Wittveller im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Saarbrücken die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuerergrüthung eingehenden Saures;

dem Steueramt II. zu Guttia im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Kahlstedt i. Pommern die Befugniß zur Erledigung von Begleichsheimen I und Begleichzetteln über das für den Wäflenderiger W. Sahn zu Rummühle eingehende Saure;

dem Hauptsteueramt zu Königsberg in Ostpreußen die Befugniß, den bei anderen Aemtern abgefertigten und unter Beamtenbegleitung oder unbesetzten Kommerzschiff eingehenden, zur Ausfuhr (sonst als bekenntem Braumwein in Beschränkung) zu lösen und diese unter Beamtenbegleitung auf das Hauptzollamt in Pillau, welches alldahin den erfolgten Abgang der Schiffe zu bescheinigen hat, abzulassen und den Nebenollamt I. zu Bockholt im Bezirk des Hauptzollamtes zu Herden die Befugniß zur Ertheilung der Abgangsbescheinigung über den mit dem Anspruch auf Steuerergrüthung oder auf Freilassung von der Verbrauchsabgabe und dem Zuschlag zu derselben ausgehenden Braumwein.

Das bisher zum Bezirk des Hauptsteueramtes zu Küst gehörige Nebenollamt II. zu Kollaschischen ist dem Bezirk des Hauptzollamtes zu Romsel zugetheilt worden.

In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg.

Es sind ertheilt

a) zur Abfertigung von inländischen Braumwein zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuerergrüthung der Reichsdomsch. oder Braumweinsteuerbefreiung bezw. Freilassung von der Verbrauchsabgabe und dem etwaigen Zuschlag zu derselben; ferner zur unbefchränkten Ausfertigung von Braumwein-Verbrauchsbescheinigungen I und II, zur Erledigung von Verbrauchsbescheinigungen I über inländischen Braumwein, sofern derselbe nicht zur Ausfuhr bestimmt ist, sowie zur unbefchränkten Erledigung von Braumwein-Verbrauchsbescheinigungen II;

inländische Haupt- und Nebenollamter, auch die Steuer-Registrierung zu Schöneberg, jedoch mit Ausnahme des Nebenollamtes II. zu Bützow;

b) zur Erledigung von Verbrauchsbescheinigungen I über inländischen Braumwein, wenn derselbe zur Ausfuhr bestimmt ist, sowie von Ausfuhr-Ertheilungen über inländischen Braumwein;

bezüglichen Amtstellen, denen schon nach den bisherigen Bestimmungen die Befugniß zur Ertheilung der Abgangsbescheinigung bei der Ausfuhr von Braumwein beizugeht.

In Elsaß-Lothringen:

Die Nebenollamter I. zu Reesbann und Kananweiler im Bezirk des Hauptzollamtes zu Metz sind zur Abfertigung der unter die Nummern 22 f und 22 g des Zolltarifs fallenden Waaren zu ändern als den höchsten Zollfüßen dieser Nummern ertheilt worden.